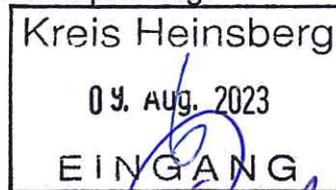


Landwirtschaftskammer NRW · Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Kreis Heinsberg
Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg



Bezirksstelle für Agrarstruktur
Köln

Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren
Tel.: 02421 5923-0, Fax -66
Mail: dueren@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Andreas Nagelschmitz
Durchwahl: 02421 5923-79

Mail : andreas.nagelschmitz@lwk.nrw.d
e

Düren 02.08.2023

07.

Abgrabungsvorhaben Kieswerk Himmerich GmbH, Heinsberg Schreiben vom 27.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag der Fa. Kieswerk Himmerich GmbH nehme ich nachfolgend Stellung.

Landesentwicklungsplan:

Der Bereich, in dem das Vorhabengebiet liegt, ist als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Ziel der Landesplanung ist es, den Freiraum zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Neben einer Reihe von ökologischen Zielen kommt dem Erhalt des Raums für die Land- und Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

Die Kieswerk Himmerich GmbH betreibt in der Nähe der Ortslagen Randerath und Himmerich auf einer Fläche von ca. 9,97 ha eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand, Kies und Lehm. Diese Trockenabgrabung soll laut Antrag um eine Fläche von 28,96 ha erweitert werden. Die im Vorhabengebiet vorherrschenden Flächen weisen eine hohe Bodengüte von bis zu 85 Bodenpunkten auf. Die mittlere im Planungsgebiet vorkommende Bodenwertzahl liegt bei 72,5. Aufgrund der guten Böden ist der Standort für den Anbau sämtlicher Ackerkulturen geeignet. Derzeit werden vornehmlich Zuckerrüben in Fruchtfolge mit Getreide angebaut. Die Böden mit hoher Lössauflage und hohem

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEMSXXX

Wasserhaltevermögen sind ein Garant für ausreichende Erträge auch unter den Bedingungen des Klimawandels.

Aus Sicht der Agrarstruktur sind sie daher besonders schützenswert. Mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplans sollen genau solche prädestinierten Standorte vor anderen Nutzungen geschützt werden. Soweit eine Abwägung unterschiedlicher Nutzungen des Freiraums im Vorhabengebiet in Betracht gezogen wird, kann diese daher nur zugunsten des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Gebiet führen.

Daran ändert auch eine beabsichtigte Rekultivierung nach Beendigung des Rohstoffabbaus nichts. Der auf Jahrzehnte angelegte Abbau entzieht die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer. Naturgemäß können bedingt durch die Entnahme von Bodenbestandteilen die Flächen nur zum Teil wiederhergestellt werden. Bis zu einer Rekultivierung verlorengegangene Strukturen lassen sich nicht wiederherstellen. Die im Rahmen der Rekultivierung vorgesehene landschaftsökologische Kompensation durch die Schaffung von flächigen und linearen Gehölzelementen einschließlich vorgelagerter Krautsäume entzieht Teile der Abbauflächen der landwirtschaftlichen Nutzung endgültig. Gleiches gilt für die Anlage von Sukzessionsflächen. Eine in Aussicht gestellte, auf Teilflächen „angepasste Ackernutzung“, z.B. durch Ackerrandstreifen, ist nicht im Ansatz dazu geeignet, den Verlust wertvoller Ackerflächen für die landwirtschaftliche Produktion auszugleichen.

Die beantragte Erweiterung des Abgrabungsgebietes steht den Zielen des Landesentwicklungsplanes entgegen.

Regionalplan:

Der Regionalplan Köln, in der derzeit gültigen Fassung, bezeichnet das Vorhabengebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“. Teile des Vorhabengebietes werden überlagert durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, weitere Teilbereiche werden überlagert durch die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“.

Die Ziele des Regionalplans für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind wie folgt festgelegt:

„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzung nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“

Das Vorhabengebiet ist durch Böden mit weit überdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich ist für die Agrarstruktur von sehr hoher landeskultureller Bedeutung. Der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche steht sämtlichen Bemühungen um den Erhalt einer leistungsfähigen Landwirtschaft entgegen. Daran ändert auch die beabsichtigte Rekultivierung nichts. Die Flächeninanspruchnahme entzieht die Agrarflächen langfristig, über eine Generation hinweg, der landwirtschaftlichen Produktion.

Der Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs zur Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe am Standort wird nicht erbracht. Der Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs setzt hier ein außergewöhnliches Vorkommen und Seltenheit an Rohstoffen, welche nicht durch einen Abbau in einem anderen Gebiet gewonnen werden können, voraus. Für die Beurteilung kommt es sowohl nicht auf eine besonders gute natürliche Eignung des Standortes als auch nicht auf bereits vorhandene Infrastruktur für eine weitere Erschließung an.

Ein weiteres Ziel des Regionalplans für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird wie folgt definiert:

„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlich und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ermöglichen. Vorrangiges Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.“

Die geplante, umfangreiche Flächeninanspruchnahme auf besten Produktionsstandorten steht diesem Ziel entgegen. Der Wegfall von Produktionsfläche schwächt die Agrarstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ebenso wie die Struktur der nachgelagerten Bereiche von Handel und weiterverarbeitenden Industrie. Der Agrarstandort insgesamt wird nachhaltig geschwächt. Das Vorhaben steht dem vorrangigen Ziel der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums entgegen.

Das Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb einer Fläche, die im Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt ist. Vielmehr bestätigt der Regionalplan in seiner aktuellen Fassung für das Vorhabengebiet die weitere, fortlaufende landwirtschaftliche Nutzung.

Daran ändert auch die aktuelle Entwurfsfassung zur Neuaufstellung des Regionalplans nichts. Der sachliche Teilplan zur Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe konkretisiert den Bedarf zusätzlicher BSAB nicht ausreichend. Die Erweiterung des in Rede stehenden Abbaugbietes bleibt in ihrer Notwendigkeit daher nicht nachvollziehbar. Das beantragte Vorhaben widerspricht nach unserer Kenntnis dem geltenden Regionalplan.

Zum ersten Entwurf der Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, hat die hiesige Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln gegenüber der Bezirksregierung Köln, dortiges Aktenzeichen 32.01-NR.FV.ÖfA, bereits am 09.11.2020 umfangreich Stellung genommen. Dort wurde auch auf das jetzt in Rede stehende Abgrabungsgebiet mit der im Planentwurf enthaltenen Kennzeichnung HS-HS-006 eingegangen. Auf die dortigen Ausführungen nehme ich Bezug. Hinsichtlich weiterer Abgrabungsvorhaben wurde u.a. ausgeführt, dass diese bis zur endgültigen Festlegung der BSAB nicht zu genehmigen seien.

Aus den hier aufgeführten Gründen halte ich den o.g. Antrag für nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nagelschmitz